



Wichtige Informationen für Fachberater/-innen (DStV e.V.)

Liebe Fachberater/-innen (DStV e.V.),

herzlich willkommen in der Fachberater-Familie des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV). Für Ihren Start haben wir noch ein paar wichtige Informationen für Sie zusammengestellt.

Führen der Fachberaterbezeichnung

Sie dürfen mit Ihrer Qualifikation als Fachberater/-in (DStV e.V.) selbstverständlich auch auf Ihren Briefbögen und Visitenkarten etc. werben. Zu beachten sind dabei die berufsrechtlichen Vorgaben. Deshalb müssen Sie die Fachberaterbezeichnung stets mit dem Klammerzusatz „DStV e.V.“ versehen, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine privat-rechtlich verliehene Berufsbezeichnung handelt. Zu beachten ist auch, dass die Darstellung nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erfolgt (vgl. § 9 Abs. 3 der Berufsordnung der Steuerberater (BOStB), sondern davon abgesetzt. Verschiedene Muster für die Gestaltung von Briefbögen und Visitenkarten etc. sind auf unserer Homepage unter www.fachberaterdstv.de/infos-downloads/downloads-1 abrufbar. Eine rechtsverbindliche Entscheidung im Einzelfall bleibt im Zweifel der zuständigen Steuerberaterkammer vorbehalten.

Besondere Fortbildungspflicht für Fachberater/-innen (DStV e.V.)

Alle anerkannten Fachberater/-innen (DStV e.V.) sind nach § 5 der DStV-Fachberaterrichtlinien (DStV-FBR) verpflichtet, sich in Ihrem Fachgebiet jährlich besonders fortzubilden. Diese Pflicht

besteht erstmals ab dem auf die Lehrgangsbeendigung folgenden Jahr. Maßgeblich für das Lehrgangsende ist die jeweils letzte planmäßige Unterrichtseinheit. Beispiel: Lag das Ende des Lehrgangs im Jahr 2026, so ist erstmals für das Jahr 2027 die Fortbildung im Umfang von 10 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis ist dem DStV un-aufgefordert – gerne per E-Mail an fachberater@dstv.de – bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen.

Hinweis: Die Nachweise des Deutschen Steuerberaterinstituts werden dem DStV automatisch weitergeleitet, diesen müssen Sie also nicht nochmals gesondert einreichen. Unterbleibt der Fortbildungsnachweis, hat dies das Erlöschen der Fachberaterbezeichnung zur Folge. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Fachberaterbezeichnung und sonstige darauf bezogene Hinweise wie Logos nicht mehr benutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass vom DStV nur akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 5 DStV-FBR als geeignet berücksichtigt werden. Diese Regelung trägt dazu bei, den Anforderungen des Marktes nach qualitativ hochwertiger Beratung durch Fachberater (DStV e.V.) noch besser gerecht zu werden. Gleichzeitig erhalten Sie vor Einreichung Ihrer Fortbildungsnachweise



Rechtssicherheit, dass und in welchem Umfang die von Ihnen besuchte Fortbildung anerkannt wird. Vergewissern Sie sich daher stets vor Besuch einer Fortbildungsveranstaltung bei Ihrem Fortbildungsanbieter, dass es sich um eine nach § 5 DStV-FBR vom DStV akkreditierte Veranstaltung für Ihr Fachgebiet handelt! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen per E-Mail unter fachberater@dstv.de gerne zur Verfügung.

Änderungen Ihrer Daten im Fachberaterregister des DStV

Bitte teilen Sie uns bei Änderung Ihrer Anschrift (z. Bsp. bei Wechsel oder Umzug der Kanzlei, des Arbeitgebers, Umzug, Heirat etc.) zeitnah Ihre aktuellen Kontaktdaten für den Eintrag im Fachberaterregister des DStV mit; gerne per E-Mail an fachberater@dstv.de.

Logo für Fachberater/-innen (DStV e.V.)

Mit Erlangung der Qualifikation als Fachberater/-in (DStV e.V.) sind Sie berechtigt, das Fachberater-Logo zu benutzen. Das Fachberater-Logo wird Ihnen mit Anerkennung als Fachberater/-in (DStV e.V.) digital zur Verfügung gestellt. Das Logo steht Ihnen nur persönlich zur Verfügung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch dürfen die Fachberaterbezeichnung und das Logo nur personenbezogen verwendet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 030/ 278 76 370 oder per E-Mail unter fachberater@dstv.de zur Verfügung.

Die Berechtigung zur Benutzung des Fachberater-Logos erlischt automatisch, wenn Ihre Anerkennung als Fachberater/-in (DStV e.V.) erlischt. Zum Erlöschen der Fachberaterbezeichnung führen:

- die Nichterfüllung Ihrer Fortbildungspflicht als Fachberater/-in (DStV e.V.) und/oder fehlender Nachweis der Teilnahme an akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem DStV e.V.;
- das Erlöschen der gem. § 51 DVStB erforderliche Versicherung oder die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen;
- der Verzicht gegenüber dem DStV e.V., auf das Recht zum Führen der Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.).
- Der DStV e.V. behält sich vor, einem Fachberater/-in (DStV e.V.) die Erlaubnis zur Benutzung des Fachberater-Logos zu untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie:
 - Ihre Steuerberaterzulassung verlieren;
 - das Fachberater-Logo wider besseren Wissens nicht entsprechend dem geltenden Styloguide verwenden;
 - das Logo unberechtigt an Dritte weitergeben oder
 - das Logo zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzen.

Ihr DStV e.V.



**DEUTSCHER
STEUERBERATER
VERBAND**